

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 599. 2. Weltliches Recht S. 599. 3. Kirchliches Recht S. 602. 4. Stadt-recht S. 602.

Paul-Ludwig Weinacht, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert (Beiträge zur politischen Wissenschaft Bd. 2) Berlin 1968, Duncker u. Humblot, 263 S., DM 48,60. — Der Vf. versteht seine Arbeit als Beitrag zu einer Geschichte der europäischen Schlüsselwörter *stato, estado, état, state, Staat*. Mit dieser Zielsetzung ist die Methode der Untersuchung vorgegeben. Die Wortmonographie folgt in der Fragestellung einer modernen linguistischen Theorie, die auf die gewaltige Spannweite des semantischen Feldes des Wortes Staat ausgerichtet ist. Aus den gewonnenen Richtpunkten versucht sie Klarheit zu gewinnen über den realen Inhalt des Wortes in seinem konkreten Gebrauch. Der Vorteil dieser Methode liegt auf der Hand. Der Vf. begegnet dadurch der bekannten Gefahr, die jegliche Schlußfolgerung von der Wortetymologie auf den Sachinhalt und den Sachfortbestand einer Wortform impliziert. — Der Staat als Institut der modernen Rechtsordnung ist eine relativ junge Figur. Mit ihrem heutigen Inhalt hat sie sich erst im 19. Jh. wissenschaftlich und politisch durchgesetzt. Die Studie beleuchtet die schillerndsten Sinngehalte des Wortes. Ausgehend von Etymologie und Wortformen, über einen kurzen Abriss der Geschichte des lateinischen Bedeutungsträgers bis schließlich zu einem gedrängt skizzierten epochentypischen politischen Wortgebrauch von *status*, wird die Ausgangsbasis für die Ermittlung des engeren politischen Wortfeldes, für den Hauptteil der Arbeit geschaffen. Über die verschiedensten Bezeichnungen, wie etwa Stand oder Zustand, Reich, Land, Herrschaft und Regiment kristallisieren sich — vornehmlich unter dem Einfluß der Ration di stato-Lehre im 16. und 17. Jh. — allmählich alle jenen Faktoren heraus, die das Wort Staat mit dem heutigen Begriffsinhalt verbinden. Ein in der Auswahl ausgewogenes Quellenmaterial illustriert anschaulich den Entwicklungsgang. Zu dem Punkt „Status und die deutschen Parallelen“ (S. 32 f.) wäre allerdings nachzutragen die nicht nur methodisch für den Historiker und Philologen wichtige Studie von Karl S. Bader, stat, Kollektaneen zur Geschichte u. Streuung eines rechtstopographischen Begriffs, Blätter f. deutsche Landesgesch. 101 (1965) S. 88 ff. — So richtig es auch sein mag, aus der Wortgenese den Staat als „Aggregat politischer Bedeutungen“ (S. 27) herauszuarbeiten, die zugrunde gelegte Methode von einer „unerhellten juristischen Fragestellung“ (S. 28) abzusetzen, so problematisch bleibt doch letztlich das gewonnene praktische Ergebnis. Zweifellos enthält der Staatsbegriff eine Menge von außerrechtlichen Elementen. Unbestritten ist nicht jede Bedeutungsvariante und nicht jede Erscheinungsform des Staates eine spezifisch rechtliche. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß der Staat nun einmal ein Rechtsbegriff ist. Seine politische Realität und seine soziologischen Funktionen müssen aus und gemäß der jeweiligen Rechtsordnung, in der er seinen Platz gefunden hatte, interpretiert werden. Eine intensivere Einbeziehung dieses Gesichtspunktes, praktisch als eine behutsame harmonische Eingliederung der Wesensmerkmale in rechtliche Kategorien, eine schärfere am spezifisch juristischen Problem orientierte Begriffs- und Bedeutungsanalyse vermißt freilich der Jurist und Rechtshistoriker an der sonst verdienstlichen Arbeit.

Hans Schlosser

Elisabeth Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter (Schweizerische Zs. f. Gesch. Beiheft 13) Zürich 1968, Verlag Leemann, 230 S., sFr. 30. — Zu den faszinierendsten Problemen der früh- und hochmittelalterlichen Rechtsgeschichte gehört das Fortleben des spätantiken